



## VERWALTUNGSVORLAGE VL-239/2021

ERSTELLT DURCH		ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL	
ZGL-Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement		09.09.2021	öffentlich	
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	zur Kenntnis	02.11.2021	6/2021	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.11.2021		

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat erteilt dem Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung NRW die Entlastung.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c EigVO NRW entscheidet der Rat der Gemeinde über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Mit der Entlastung erteilt der Rat sein Einverständnis zu den wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten des Betriebsausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr. Da der Betriebsausschuss einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als eine Art Aufsichtsrat anzusehen ist, er-

folgt hier einerseits eine Angleichung an kaufmännische Unternehmen; andererseits wird eine Parallele zum gemeindlichen Haushaltsrecht aufgebaut, welches mit einer Entlastung die Zustimmung des Rates zur Abwicklung der Haushaltswirtschaft meint und die Heilung etwaiger Mängel sowie den Verzicht auf Haftungs- und Ersatzansprüche umfasst. [vgl. J. Müller: Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - Kommentar, 6. Auflage, 2015, Seite 103]

Die BeGeKo GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund hat nach Prüfung der Buch-führung, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des Jahresabschlusses mit Datum vom 10.08.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt. Ferner hat die BeGeKo GmbH die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stadtbetriebes ZGL nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG dargestellt.

Dem Rat der Stadt Lünen wird der Jahresabschluss 2020 des Stadtbetriebes ZGL in seiner Sitzung am 11.11.2021 zum Beschluss vorgelegt.

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL soll der Betriebsleitung in seiner Sitzung am 02.11.2021 gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO NW die Entlastung erteilen.